

HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Daun
vom 31.07.2009
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2009

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Daun in Daun zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der Tageszeitung (Trierischer Volksfreund).

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung (Trierischer Volksfreund).

§ 2

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun (§ 1 Abs. 1).

2. Abschnitt

**Ausschüsse des Verbandsgemeinderats und Übertragung von Aufgaben auf den
Bürgermeister**

§ 4

Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss mit	9 Mitgliedern,
Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss mit	9 Mitgliedern,
Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport mit	9 Mitgliedern,

Tourismusausschuss mit	9 Mitgliedern,
Schulträgerausschuss mit	11 Mitgliedern,
Rechnungsprüfungsausschuss mit	6 Mitgliedern.

Für jedes Ausschussmitglied sind mindestens ein und höchstens zwei Stellvertreter zu wählen. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis mit der Wahl festzulegen. Die Bestimmungen der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb „Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun“ über die Bildung des Werkausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt.

(3) 7 der Mitglieder des Schulträgerausschusses werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats, 2 aus den an Schulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde tätigen Lehrern und 2 aus der Elternschaft von Schülern an den Schulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport und des Fremdenverkehrsausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter des Ausschusses betragen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat dieser innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Vorberatung.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 vergleichbaren Angestellten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu den nicht in Nummer 1 und 2 genannten Personalentscheidungen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit sie nicht bis zur nächsten regelmäßig anstehenden Sitzung des Verbandsgemeinderats aufgeschoben werden kann;
4. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.600 EUR im Einzelfall;
5. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zur Wertgrenze von 51.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss

- oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 10. Wahrnehmung der Funktionen des Petitionsausschusses nach § 16 b GemO;
 11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 12. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall.

Des weiteren obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorbereitung aller Entscheidungen des Verbandsgemeinderats, sofern diese nicht nachfolgend einem anderen Ausschuss übertragen worden ist.

(3) Dem **Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Planungs- und Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde mit Ausnahme des Bereichs der Abwasserbeseitigung, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
2. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit Auftragsvergaben nach Nummer 1 bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall.

Des weiteren obliegt ihm

1. die Beratung über Bauvorhaben der Verbandsgemeinde;
2. die Beratung der Landes-, Regional-, Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und raumbedeutsamer Vorhaben,
3. die Beratung von Fragen des Umweltschutzes, ausgenommen der Abwasserbeseitigung, und der Planung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien sowie bedeutsamer Maßnahmen zur Energieeinsparung, soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist.

(4) Dem Ausschuss für **Jugend, Soziales und Sport** wird die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugend, Soziales und Sport übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Des weiteren obliegt ihm

1. die Beratung von Sportstättenleitplänen und Maßnahmen zur Förderung des Sports;
2. die Beratung über die Förderung der Jugendarbeit;
3. die Beratungen der Planungen und Konzepte und Entgegennahme der Erfahrungsberichte des Jugendpflegers;
4. die Beratung von sozialen Angelegenheiten.

(5) Dem **Tourismusausschuss** obliegt die Beratung von Angelegenheiten zur Förderung des Fremdenverkehrs.

(6) Dem **Schulträgersausschuss** obliegt die Beratung schulischer Angelegenheiten im Rahmen der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde.

(7) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(8) Die Aufgaben des **Werkausschusses Abwasseranlagen** nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun" bleiben unberührt.

(9) Der Verbandsgemeinderat kann sich im Einzelfall die Entscheidung über die nach den Absätzen 2 bis 4 übertragenen Angelegenheiten vorbehalten.

(10) Die Übertragung der Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Bisher durch Beschluss erfolgte Übertragungen bleiben unberührt, soweit sie vorgenannten Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall;
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zum Jahreswert von 8.000 EUR;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats;
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600 EUR im Einzelfall;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige und laufende Entgelte;
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit Gegenstand des Verfahrens nicht eine Entscheidung des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses ist; in diesen Fällen wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung übertragen;
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

Die den Eigenbetrieb Abwasseranlagen betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

3. Abschnitt

Beigeordnete

§ 7

Zahl und Rechtsstellung der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig, ohne eigenen Geschäftsbereich.
- (3) Der Erste Beigeordnete bleibt bis 15. Dezember 2010 hauptamtlich bestellt, unter Aufrechterhaltung des Geschäftsbereichs.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten und sonstigen Inhabern von Ehrenämtern, Sitzungsgelder

§ 8

Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Beigeordneten

Der hauptamtliche Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 7 der Kommunal-Besoldungs-Verordnung (LKombesVO) vom 15.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu 1 Monat für die Zeit der Vertretung 100 v.H. des Regelsatzes der nach der EntschädigungsVO-Gemeinden für diese Größenklasse festgelegten Aufwandsentschädigungen im darauffolgenden Monat.

§ 10

Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr

1. Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus dem um 30 v. H. reduzierten Höchstbetrag gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung als Grundbetrag und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet vorhandene Feuerweereinheit in Höhe des in der Verordnung hierzu festgelegten Betrages.
2. Die ständigen Vertreter des Verbandsgemeindewehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Drittels des sich nach Nummer 1 ergebenden um 50 v.H. gekürzten Grundbetrags und einen Zuschlag je Feuerweereinheit innerhalb des Unterbezirks von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.
3. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Daun erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung zuzüglich eines Zuschlages von 150 v.H.
4. Die Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren
 - a) Deudesfeld, Dreis, Gillenfeld, Mehren und Wallenborn erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.,
 - b) Darscheid, Dockweiler, Kirchweiler, Niederstadtfeld und Üdersdorf erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung zuzüglich eines Zuschlages von 40 v.H.,
5. Die Wehrführer der übrigen örtlichen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der

Verordnung.

6. Die Gerätewarte der Unterbezirke Daun (ohne Feuerwehr Daun), Gillenfeld und Niederstadtfeld erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes entsprechend der Verordnung zuzüglich eines Zuschlages von 15 v.H. je zugehörige Feuerwehr.

7. Die Gerätewarte der Feuerwehr Daun erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages entsprechend der Verordnung.

8. Die Gerätewarte, die zur Prüfung der elektrischen Betriebsmittel tätig werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 der Verordnung als Grundbetrag und eines Zuschlages bei Zuständigkeit für die Feuerwehr Daun von 92 %, bei Zuständigkeit für den Unterbezirk Daun von 92 %, bei Zuständigkeit für den Unterbezirk Gillenfeld von 37 % und bei Zuständigkeit für den Unterbezirk Niederstadtfeld von 26 %.

9. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung.

10. Die Alarm- und Einsatzplanbearbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung.

11. Der EDV-Berater erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags entsprechend der Verordnung.

12. Der Atemschutzgerätewart innerhalb der Atemschutzwerkstatt erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages für den ehrenamtlichen Gerätewart gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

13. Der im Bereich der Atemschutzübungsanlage eingesetzte Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

14. Für Dienstfahrten innerhalb des Verbandsgemeindebezirks wird dem Verbandsgemeindegewehrleiter eine monatliche Pauschale von 17,00 EUR und seinem Stellvertreter eine monatliche Pauschale von 10,00 EUR gezahlt.

15. Bei Dienstfahrten außerhalb des Verbandsgemeindebezirks erhält der Verbandsgemeindegewehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Verbandsgemeindegewehrleiter sowie für Wehrführer bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindebezirks.

16. Der Verbandsgemeindegewehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.

§ 11

Pauschalierung der Lohnsteuer

Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.

§ 12 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld je Sitzung des Verbandsgemeinderats, zwei Fraktionssitzungen je Sitzung des Verbandsgemeinderats, der Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats wird je Sitzung auf 25,00 EUR pro Person und Teilnahme festgesetzt. Hierin ist eine Unkostenpauschale von 8,00 EUR enthalten, die auch die Fahrtkosten umfasst.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden wird in Form eines monatlichen Grundbetrages gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 10,00 EUR.

(3) Die Fraktionen erhalten einen jährlichen pauschalen Unkostenbeitrag für die Fraktionsarbeit bestehend aus

- a) einem Grundbetrag und
- b) einem Betrag je Ratsmitglied.

Die Höhe der jeweiligen Beträge wird durch Einzelbeschluss des Verbandsgemeinderats festgelegt.

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 erhalten auch die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 4 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

5. Abschnitt

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 13

Weitere wichtige Angelegenheiten

Auf der Grundlage von § 17 a Abs. 1 Satz 3 GemO sind weitere wichtige Angelegenheiten, zu denen ein Bürgerentscheid beantragt werden kann (Bürgerbegehren), alle Angelegenheiten, bei denen der Verbandsgemeinderat oder einer seiner Ausschüsse zu Entscheidungen befugt ist. Ausgenommen sind die Angelegenheiten nach § 17 a Abs. 2 GemO.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Daun, den 31.07.2009
gez. W. Klöckner
Bürgermeister